

**Krefelder  
Turn- und Sportverein  
Preussen 1855**



**Satzung**

## **§ 1**

### **Name**

Der Verein führt den Namen

„Krefelder Turn- und Sportverein Preußen 1855“

Die Rechtsfähigkeit ist dem Verein unter dem früheren Namen Krefelder Turnverein 1855 durch allerhöchste Kabinettsorder vom 9.12.1874 verliehen worden. Nach dem Zusammenschluss mit dem Verein für Leibesübungen Preußen 1895 e.V. führt der Verein seinem jetzigen Namen.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

## **§ 2**

### **Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.

## **§ 3**

### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und gesellschaftlichen Entwicklung seiner Mitglieder durch Pflege aller Leibesübungen und der Geselligkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften sein.

a) ordentliche Mitglieder

müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Wahl- und Stimmrecht.

b) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und des Ältestenrates. Die Ehrenmitglieder haben Wahl- und Stimmrecht; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

c) Jugendliche Mitglieder

sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Wahl- und Stimmrecht nur im Rahmen der Bestimmung der Jugendordnung.

d) Juristische Personen

haben Wahl- und Stimmrecht nur in der Person des 1. Vorsitzenden beziehungsweise seines rechtlichen Vertreters. Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand festgesetzt.

e) Personengemeinschaften haben Wahl- und Stimmrecht nur in der Person eines

bevollmächtigten Vertreters. Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand festgesetzt.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag.

## **§ 6**

### **Aufnahmegebühr und Beitrag**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge natürlicher Personen wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Er ist schriftlich per Einschreiben zu erklären.

- c) durch Ausschluss

Ausschluss Gründe sind:

1. Vereinsschädliches Verhalten
2. Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung
3. Gröblicher Verstoß gegen Anordnung der Vereinsorgane. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung gegeben hat. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen der Ältestenrat angerufen werden, der dann endgültig entscheidet.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie können die Anlagen und Einrichtung des Vereins unter Einfügung in die bestehenden Abteilungsordnungen benutzen. Dies gilt auch für die Angehörigen von juristischen Personen und Personengemeinschaften, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Mannschaftspreise werden Eigentum des Vereins. Die von einzelnen Mitgliedern erworbenen Ehrenpreise und Ehrenzeichen bleiben deren Eigentum. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

## **§ 9**

### **Beschwerderecht**

In Vereinsangelegenheiten kann jedes Mitglied beim Vorstand Beschwerde erheben. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen der Ältestenrat angerufen werden.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ältestenrat
- d) Technische Ausschuss
- e) Jugend-Ausschuss
- f) Abteilungs-Ausschüsse

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen sind

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Jahreshauptversammlung der Abteilung

## **§ 12**

### **Jahreshauptversammlung**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Jahreshauptversammlung muss in der ersten Jahreshälfte stattfinden und wird durch Mitteilung in der Vereinszeitung oder besondere schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung

Bericht des Vorstandes

- a) allgemeiner Bericht
- b) sportlicher Bericht
- c) Kassenbericht

Vorlage des Haushaltsvoranschlages

Entlastung des Vorstandes

Anträge

Wahlen

Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 13**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dieses erfordern, oder wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung hat in der gleichen Weise zu erfolgen, wie zur Jahreshauptversammlung.

## **§ 14**

### **Vorstand**

Den Vorstand bilden:

1. Das Präsidium mit:  
Dem/der Präsidenten/in  
der Vizepräsident/in (en)  
des/der Schatzmeisters/in
  2. die weiteren Vorstandsmitglieder :  
die Frauenwartin  
der/die 1. Vereinsjugendwart/in  
der/die 2. Vereinsjugendwart/in  
der/die Vorsitzende des techn. Ausschusses
- Für besondere Aufgaben kann der Vorstand für einen gewissen Zeitraum Arbeitskreise einsetzen. Der Leiter des Arbeitskreises ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Präsident/in, Vizepräsident/in, Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Es zeichnen jeweils 2 Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich.

Werden Ehrenpräsidenten ernannt, so haben sie Sitz und Stimme im Vorstand. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt. Zu seiner Unterstützung kann eine Geschäftsstelle errichtet werden. Beschlüsse über Ankauf, Verkauf und Beleihung von Grundbesitz und die Aufnahme von Darlehen über 20.000 DM für jeden Einzelfall bedürfen einer 3/4 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung des Ältestenrates.

## **§ 15**

### **Anstellung und Besoldung**

Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Das Präsidium entscheidet über die Anstellung besoldeter Personen und über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder.

## **§ 16**

### **Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Ältestenrat gewählt wird und mindestens 7 weiteren Mitgliedern. Er wird vom Vorstand, den Abteilungsleitern und dem amtierenden Ältestenrat aus verdienten Mitgliedern für 2 Jahre vorgeschlagen.

Er ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

## **§ 17**

### **Technischer Ausschuss**

Der technische Ausschuss setzt sich aus den Abteilungsleitern/innen und deren Stellvertretern/innen zusammen. Bei Abstimmung hat jede Abteilung eine Stimme.

Der Vorsitzende des technischen Ausschusses wird von den Mitgliedern des technischen Ausschusses für zwei Jahre gewählt. Er ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

## **§ 18**

### **Vereinsjugend**

Die Zusammensetzung des Vereinsjugendausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung. Die Wahl des/der 1. Jugendwartes/in und des/der 2. Jugendwartes/in bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

## **§ 19**

### **Abteilungsausschüsse**

Die Abteilungsausschüsse werden von den Abteilungsversammlungen für zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter/innen sind von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

## **§ 20**

### **Kassenprüfer**

2 Kassenprüfer/innen und 1 Ersatz werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 21**

### **Ordnungen**

Die Organe des Vereins können zur Regelung besonderer Angelegenheiten Ordnungen erlassen.

## **§ 22**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie setzt einen einstimmigen Vorschlag des Vorstandes oder einen schriftlichen von 2/3 der ordentlichen Mitglieder unterzeichnetem Antrag voraus, der dem Vorstand einzureichen ist. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Im Falle der Auflösung des Vereins ist sein Vermögen in erster Linie zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Ein nach Zahlung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen fällt an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 23**

Soweit in der Satzung keine abweichenden Regelungen betroffen sind, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 24**

Diese Satzung gilt in der Fassung der in der Jahreshauptversammlung am 23.04.1999 beschlossenen und von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten Änderung.